

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2012

Nr. 2012/825

Petition IG Schülertransport A3 vom 27. Januar 2012 Stellungnahme des Regierungsrates

1. Petitionstext

Die „Interessengemeinschaft Schülertransport Schulverband A3“, ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in 3253 Schnottwil, unterbreitet dem Regierungsrat des Kantons Solothurn die folgenden Feststellungsbegehren:

- 1.1 Es sei festzustellen, dass § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung; BGS 411.311.52) gegen übergeordnetes Recht (konkret gegen Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder [KRK] verstösst und infolge Verletzung der Delegationsnorm nicht zur Verweigerung der Kostenübernahme eines kindsgerechten Kindergartenverkehrs in Form eines Schulbusses herangezogen werden dürfte.
- 1.2 Eventualiter sei festzustellen, dass § 3 Abs. 2 Bst. b der Schülertransportverordnung voraussetzt, dass die zu transportierenden Kinder in Bezug auf die eigenständige Nutzung des Fahrplanangebotes überhaupt urteilsfähig sind. Weiter sei festzustellen, dass die Urteilsfähigkeit in Bezug auf diese selbständige Nutzung des Fahrplanangebotes und damit des öffentlichen Verkehrs bei 4- bis 6-jährigen Kindergartenkindern nicht gegeben ist, die auswärtigen Kindergartenkinder somit einen Anspruch auf Organisation und kantonale Abgeltung eines gesonderten, kindsgerechten Transportes zu den Kindergartenstandorten Messen und Lüterkofen haben.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Formelles

Das Schreiben der „Interessengemeinschaft Schülertransport Schulverband A3“ (IG Schülertransport A3) vom 27. Januar 2012 ist an den Regierungsrat des Kantons Solothurn gerichtet. Es wird darin im Wesentlichen die Feststellung beantragt, dass § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung; BGS 411.311.52) gegen übergeordnetes Recht verstosse.

Für den Erlass einer solchen Feststellungsverfügung ist der Regierungsrat indessen nicht zuständig, müsste er hierzu doch als Rechtsmittelinstanz über die Rechtmässigkeit seiner eigenen Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1, § 9 Abs. 3) entscheiden.

Da die IG Schülertransport A3 jedoch offensichtlich eine Stellungnahme des Regierungsrats auf ihre Eingabe vom 27. Januar 2012 erwartet, wird diese im Sinne einer Petition gemäss Art. 26 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) entgegengenommen und behandelt.

2.2 Materielles

Die Schülertransportverordnung stützt sich auf § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) als Delegationsnorm. § 9 Abs. 3 ÖV-Gesetz erfüllt die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Gesetzesdelegation an die Exekutive (siehe auch Häfelin / Müller / Uhlmann; Allgemeines Verwaltungsrecht [5. Auflage], Rz.407). Insbesondere sind die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen im Gesetz umschrieben indem festgelegt wird, dass dort wo der Schulweg für Volksschul- und Kindergartenkinder weit und beschwerlich ist, die Kosten für den Transport der Schüler und Schülerinnen vom Kanton übernommen werden. Die genauere Definition der Begriffe des weiten und beschwerlichen (nicht zumutbaren) Schulweges sowie die Organisation der Transporte wurden an die Regierung delegiert, welche hierfür die Schülertransportverordnung erlassen hat.

Wir sehen im gewählten Vorgehen keine Verletzung der Delegationsnorm, weil dem Kantonsrat zum Zeitpunkt des Entscheides über die Einführung der Bestimmungen über die Finanzierung des Schülertransportes auch der Entwurf der Schülertransportverordnung vorlag. Die Botschaft zur Revision des ÖV-Gesetzes und die Schülertransportverordnung wurden auch gleichzeitig und gemeinsam einer breiten Vernehmlassung unterzogen.

Zentral für die Beurteilung der aufgeworfenen Frage, ob § 3 Abs. 2 der Schülertransportverordnung gegen übergeordnetes Recht verstösst, ist die Frage der Zumutbarkeit. § 1 der Schülertransportverordnung stützt sich bei der Umschreibung des Begriffs auf die Praxis des Bundesgerichts ab.

Die Kriterien der Zumutbarkeit werden in Abs. 2 nicht abschliessend aufgezählt. Da die Beurteilung der Zumutbarkeit nicht generell abstrakt vorgenommen werden kann, sondern stets auf die in Frage gestellte Situation bezogen werden muss, geht es im Folgenden darum, die Zumutbarkeit der Transporte der Kindergartenkinder des Schulverbandes Bucheggberg A3 mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu beurteilen. Eben diese Zumutbarkeit ist auch entscheidend für die Feststellung, ob eine Verletzung von Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder (KRK; SR 0.107) vorliegt.

So wird es den realen Verhältnissen nicht gerecht, wenn bloss aus der Tatsache des Transports von Kindergartenkindern mit Kursen des öffentlichen Verkehrs generell geschlossen würde, dass der Transport unzumutbar sei.

Uns sind kantonsweit keine weiteren Fälle bekannt, bei denen der Transport von Kindergartenkindern mit dem öffentlichen Verkehr umstritten wäre. Auch im Bezirk Bucheggberg waren Transporte der jüngsten Kinder bereits vor der Einführung des Schulverbands Bucheggberg A3 mit regulären Postauto-Kursen üblich und unbestritten.

In Zusammenarbeit mit dem Schulverband A3 bzw. auf Interventionen desselben wurden die Schülertransporte in mehreren Punkten optimiert, dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Kindergartenkinder.

- So halten die von den Schülern und Kindergartenkindern frequentierten Kurse direkt vor den Schulhäusern in Messen und in Lüterkofen.
- Die Fahrroute von Schnottwil nach Messen wurde so gestaltet, dass der Balmstutz talwärts nicht befahren werden muss. Der Gefahr von Bremsmanövern bei hoher Geschwindigkeit wird so vorgebeugt.
- Um Wartezeiten an den Haltestellen zu vermeiden, wurden Busfahrpläne und Stundenpläne der Schulen konsequent aufeinander abgestimmt.

- Um die Anzahl Sitzplätze zu erhöhen, wurden ab Januar 2012 grössere Busse eingesetzt. Auch werden besonders frequentierte Kurse doppelt geführt.
- Die eingesetzten Fahrzeuge wurden mit Sitzgurten ausgerüstet.
- In Zusammenarbeit mit der PostAuto AG wurde ein „Göttisystem“ aufgebaut, das bezweckt, dass ältere Kinder auf kleinere achtgeben.
- Die Dienstleistungsqualität der transportierenden Firma Steiner + Co. wird ständig überprüft und wo angezeigt auf Betreiben der PostAuto AG und des Kantons verbessert.
- Zwischen Schulverband A3, der PostAuto AG und den zuständigen kantonalen Ämtern finden zudem regelmässige Treffen statt, an welchen die aktuelle Transportsituation überprüft wird.

Zudem zählt der Schulträger auch auf den Einsatz der Eltern. Kindergarten und Unterstufenschulkinder sind bei der Bewältigung des Schulweges vielfach auf die Instruktion und Unterstützung der Eltern angewiesen und zwar unabhängig davon, ob die Kinder den Schulweg zu Fuss oder mit dem öffentlichen Bus/Postauto meistern.

Die Anliegen der Eltern wurden ernst genommen und die Rahmenbedingungen, speziell auch für die jüngeren Kinder, optimiert. Mit den vom Kanton in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der PostAuto AG getroffenen Massnahmen ist der Transport mit dem Postauto auch für Kindergartenkinder als zumutbar zu qualifizieren und verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 26 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 3.1 Von der Petition der IG Schülertransport A3 vom 27. Januar 2012 wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Sie wird im Sinne der Ausführungen abgeschrieben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Departement für Bildung und Kultur

Amt für Volksschule und Kindergarten

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

Interessengemeinschaft Schülertransport Schulverband A3, Lorenz Probst, Bergacher 8,
3253 Schnottwil

Schulverband Bucheggberg A3, Verena Meyer-Burkard, Brüggenstrasse 22, 4583 Mühledorf